

11. Flächennutzungsplan-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Gartnischkamp“

Artenschutzbeitrag

Entwurf



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Halle (Westf.)

11. Flächennutzungsplan-Änderung und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Gartnischkamp“

Artenschutzbeitrag

Entwurf

Auftraggeber:

Stadt Halle (Westf.)
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Herford, Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	3
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Artenspektrum.....	5
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	5
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.6	Verwendete Datengrundlagen	7
2.6.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	7
2.6.2	Eigene Untersuchungen	8
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	9
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	10
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	10
3.1.1	Säugetiere	11
3.1.2	Vogelarten	11
3.1.3	Amphibien	12
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	12
3.2.1	Säugetiere	12
3.2.2	Avifauna	14
3.2.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	15
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	16
4.	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	17
5.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	18
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	18
6.	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	19
7.	Literaturverzeichnis.....	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. 66	1
--------	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	12
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für die Quadranten 1 und 3 im Messtischblatt 3916 Halle
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.



Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr. 66

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV & MKULNV, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 16):

-) Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

-) In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
- Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2014)
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
-) Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MUNLV, 2010).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

) Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

) Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten

besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

- J Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- J Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- J Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. 3.2.3).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.6.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2018).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für die zutreffenden Quadranten 1 und 3 des Messtischblatts „Halle (Westf.)“ (MTB Nr. 3916) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 38 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (14 Fledermausarten), Vögel (32 Arten) und Amphibien (2 Arten).

2.6.2 Eigene Untersuchungen

Zur Erfassung der Avifauna wurde das Gebiet um den Hof Potthoff im Jahr 2010 von der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld untersucht. Eine Fledermauskartierung erfolgte ebenfalls im Jahr 2010 durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford. Die Untersuchungsgebiete der damaligen Untersuchungen schließen das heutige Plangebiet ein. Zur Aktualisierung wurden die Avifauna und die Fledermäuse innerhalb des jetzigen Plangebietes im Frühjahr / Sommer 2015 von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung erneut erfasst. Eine Prüfung der Aktualität erfolgte durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung im Frühjahr 2018.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Das Planungsgebiet wird im Nordosten und im Nordwesten durch den Rand der Bebauung des Haller Ortsteils Gartnisch begrenzt und geht nach Süden in die offene Landschaft über. Den Hauptteil des Planungsgebietes nehmen landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche ein, darunter hauptsächlich intensiv genutztes Grünland. Eingestreut sind Gehöfte und Einzelhäuser, die z. T. noch den landschaftstypischen Großbaumbestand (überwiegend Eichen) aufweisen. Waldflächen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht und Kleingehölze nur in geringem Umfang vorhanden. Im südlichen Randbereich (an der Neulehenstraße außerhalb des geplanten Geltungsbereichs) befindet sich eine kleinere Waldfläche, die sich aus je einer Eichenwald- und einer Fichtenforstfläche zusammensetzt. Unterhalb (südwestlich) der Bahnlinie entspringt der Kleinebach aus der Regenwasserkanalisation des Stadtteils Gartnisch und fließt in westlicher Richtung von einer Kopfweidenreihe gesäumt durch das Plangebiet. Stillgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Bedeutsam für den lokalen Biotopverbund sind neben dem Kleinebach die vorhandenen Kleingehölze und Einzelbäume im Umfeld der Gehöfte.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐ Feucht- und Nasswälder	☐ Quellen
☐ Laubwälder mittlerer Standorte	☐ Fließgewässer
☐ Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐ Felsbiotope
☒ Nadelwälder	☐ Höhlen und Stollen
☒ Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐ Vegetationsarme oder -freie Biotope
☐ Moore und Sümpfe	☒ Äcker, Weinberge
☐ Heiden	☐ Säume, Hochstaudenfluren
☐ Sand- und Kalkmagerrasen	☐ Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐ Magerwiesen und -weiden	☒ Gebäude
☒ Fettwiesen und -weiden	☐ Abgrabungen
☐ Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐ Halden, Aufschüttungen
☐ Stillgewässer	☐ Deiche und Wälle

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3916 „Halle (Westf.)“, Quadrant 1 und 3, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.6 genannten Datenquellen sowie des unter Ziffer 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

-) Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
-) die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").

Die aktuell bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Mit Blick auf die von der Bauleitplanung betroffenen Lebensraumtypen (Ziff. 2.7) und die jeweils artspezifischen Lebensraumansprüche kann die Anzahl der potenziell durch die Bauleitplanung betroffenen Arten reduziert werden. Arten die aufgrund dieser Vorauswahl nicht relevant sind, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn- und Blütenpflanzen und Flechten liegen für das Plangebiet nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von allen in den Messtischblättern aufgeführten Fledermausarten potenziell möglich. Insbesondere die Ränder vorhandener Gehölzstrukturen (z.B. Kopfbaumreihe am Kleinebach) können von Fledermäusen zu Jagdflügen genutzt werden.

Die Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude bieten gebäudebewohnenden Arten wie Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus sowie Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken.

Zudem sind im Plangebiet Bäume vorhanden, die höhlenbewohnenden Arten geeignete Quartierstrukturen bieten (s. Pkt. 3.2.4 der faunistischen Untersuchung der AG Biotopkartierung 2015).

3.1.2 Vogelarten

In den betroffenen Messtischblattquadranten werden insgesamt 32 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW, 2018).

Ein Vorkommen des Uhus lässt sich bereits im Vorfeld aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ausschließen. Auch können Vorkommen von Arten, die an Gewässer und Feuchtbereiche gebundenen Arten, wie z. B. Eisvogel, Zwergtaucher, Teichrohrsänger und Flussregenpfeifer im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Wiesen- und Ackerflächen des Plangebietes eignen sich für bodenbrütende Vogelarten wie z. B. Kiebitz, Feldlerche oder Rebhuhn.

In den Gehölzbeständen (Feldgehölzen) in der näheren Umgebung des Plangebietes bestehen Habitate für gehölzgebunden brütende Vogelarten (z. B. Spechtarten, Greif- und Eulenvögel, Waldlaubsänger).

Möglich ist zudem ein Vorkommen bestimmter Greif- und Eulenvögel als Brut- und Nahrungsgäste im Plangebiet. Dies betrifft insbesondere die Arten Sperber, Habicht, Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan und Wespenbussard sowie den Waldkauz und die Walddohreule.

Die vorhandenen Hofgebäude bieten Einflugmöglichkeiten für die Schleiereule und Brutplätze für Mehl- und Rauchschnäbel.

Grundsätzlich ist daher das Vorkommen von insgesamt 27 Vogelarten im Plangebiet potenziell möglich.

3.1.3 Amphibien

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt angegebenen Amphibienarten Geburtshelferkröte und Kleiner Wasserfrosch kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen für die Arten (z.B. von Kleingewässern) im Plangebiet ausgeschlossen werden. In einer vorliegenden Untersuchung der Amphibien-Vorkommen im Bereich Künsebecker Heide wurde von Glattfeld (2007) die Geburtshelferkröte im gesamten Untersuchungsgebiet, das das Plangebiet einschließt, nicht nachgewiesen.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkung
baubedingt		
/ Baustelleneinrichtungen	/ temporäre Flächenbeanspruchung	/ Biotopverlust / -degeneration
/ Schall- und Schadstoffemissionen	/ nicht relevant	/ nicht relevant
/ Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	/ Bodenvibrationen	/ nicht relevant
anlagebedingt		
/ Entwässerungseinrichtungen	/ Flächenbeanspruchung	/ nicht relevant
/ Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen	/ Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung / Gehölzverlust (Baumverlust)	/ Biotopverlust / -degeneration / Zerschneidung von Lebensräumen / potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
/ Abriss von Gebäuden	/ möglicher Quartierverlust	
betriebsbedingt		
/ Störungen	/ Lärmemissionen durch Fahrverkehr / Beunruhigungen durch Menschen	/ Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Das Plangebiet stellt für die im Rahmen der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ein mögliches Jagdhabitat dar.

Bis auf den Großen Abendsegler finden diese Arten im Umfeld des Plangebietes weiterhin geeignete (Tages-) Quartierstrukturen in Form von Spaltenverstecken an und in Gebäuden (z. B. Jalousiekästen, Fassadenverkleidungen, Dachüberstände) sowie in oder an Bäumen.

Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nrn. 1 und 3 können daher bei einer Fällung von Bäumen oder bei einem Abbruch von Gebäuden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die genannten Fledermausarten ist insgesamt davon auszugehen, dass die Bauleitplanung zu einem Verlust bzw. Veränderungen von Jagdhabitaten führen kann.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA, 2010). Dies ist beim hier betrachteten Vorhaben nicht der Fall.

Für die potenziell vorkommenden Fledermausarten kann aufgrund des jeweils relativ weiten Spektrums an genutzten Biotopstrukturen (siehe Anlage 2) insgesamt davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Jagdhabitate führt. Biotopstrukturen mit essenzieller Bedeutung als Jagdhabitat sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschenaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2, verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch nicht im Wesentlichen von den bisherigen Wirkungen und können daher für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

3.2.2 Avifauna

Das Untersuchungsgebiet stellt zumindest sporadisch ein potenzielles Jagdhabitat für bestimmte unempfindliche Greif- und Eulenvögel (Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz) dar.

Sperber, Mäusebussard und Turmfalke sind im Plangebiet Nahrungsgäste. Der Waldkauz wurde als Brutvogel in einem Feldgehölz (Wald) südlich der Neulehenstraße, außerhalb des eigentlichen Plangebietes kartiert. Auch für diese Art ist das Plangebiet somit Teil des Nahrungshabitats.

Aufgrund der großen Aktionsradien der Greif- und Eulenvögel in Verbindung mit der relativ kleinflächigen und strukturarmen Vorhabenfläche und dem störintensiven Umfeld wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich hierbei um ein essenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet handelt. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust dieser Lebensraumstrukturen wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Neben den oben genannten Arten wurden die Arten Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Rebhuhn im Rahmen der faunistischen Untersuchung im Plangebiet nachgewiesen.

Der Feldsperling brütete im Bereich der Bahnlinie nordwestlich der Bredenstraße, die Rauchschwalbe in einem Gehöft am Künsebecker Weg. Für die Mehlschwalbe ist das Plangebiet Teil des Nahrungshabitats.

Der kartierte Brutplatz des Feldsperlings befindet sich außerhalb des tatsächlichen Eingriffsbereichs, sodass eine Tötungen bzw. Verletzungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nrn. 1 und 3 mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dieses gilt ebenfalls für die Rauchschwalbe, da das von ihr als Bruthabitat genutzte Gehöft in die bauleitplanerische Konzeption eingebunden wird und erhalten bleibt.

Der Verlust von Teilen des Nahrungshabitats der Arten (hier von Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Feldsperling) fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA, 2010). Dies ist beim hier betrachteten Vorhaben nicht der Fall. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Nahrungshabitate führt. Biotopstrukturen mit essenzieller Bedeutung als Nahrungshabitat sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Das Rebhuhn wurde nur einmal beobachtet. Der faunistischen Untersuchung zufolge handelt es sich bei dem beobachteten Paar möglicherweise um Tiere, die umherstreifen und

das Plangebiet somit nicht regelmäßig nutzen. In der Untersuchung 2018 wurden keine Exemplare des Rebhuhns festgestellt.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung des Status als Nahrungsgast bzw. aufgrund der jetzigen Nutzung für die hier betrachteten Vögel vernachlässigt werden.

3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

-)] Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
-)] Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
-)] Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
-)] Käfer: Hirschkäfer
-)] Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
-)] Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Die ausführliche Vorprüfung ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Als Ergebnis der Vorprüfung kann eine artenschutzrechtliche Relevanz für die folgenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens elf Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen.

]	Braunes Langohr	(<i>Plecotus auritus</i>)
]	Breitflügelfledermaus	(<i>Eptesicus serotinus</i>)
]	Fransenfledermaus	(<i>Myotis nattereri</i>)
]	Große Bartfledermaus	(<i>Myotis brandtii</i>)
]	Großer Abendsegler	(<i>Nyctalus noctula</i>)
]	Kleine Bartfledermaus	(<i>Myotis mystacinus</i>)
]	Kleiner Abendsegler	(<i>Nyctalus leisleri</i>)
]	Rauhautfledermaus	(<i>Pipistrellus nathusii</i>)
]	Teichfledermaus	(<i>Myotis dasycneme</i>)
]	Wasserfledermaus	(<i>Myotis daubentonii</i>)
]	Zwergfledermaus	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)

Für diese Artengruppe wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Form einer Art-für-Art Betrachtung durchgeführt.

4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- J Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- J Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- J Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- J Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- J Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- J Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Ziff. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel dargestellt wird.

Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Dazu zählt bei der vorliegenden Untersuchung die Gruppe der Fledermäuse.

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Entfernung von Gehölzen ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit). Die auf dem Gelände vorhandenen Weiden können, sofern erforderlich, umgepflanzt werden. Vor dem Umpflanzen sind diese in dem o. g. Zeitraum auf-den-Stock zu setzen (zurückzuschneiden).

Populationsrelevante Störungen der Mehlschwalbe und der Rauchschwalbe während der Brut- und Aufzuchszeit werden durch eine entsprechende Bauzeitenplanung vermieden (keine Arbeiten im Nahbereich der Brutplätze in der Zeit von Anfang Mai bis Mitte September, Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Nistplätzen nur zwischen Oktober und Mitte April).

Zur Unterstützung der beiden Schwalbenarten werden auf den Sohlen der im Plangebiet vorgesehenen Rückhaltebecken an geeigneten Stellen Lehmputzen zur Aufnahme von Nistmaterial angelegt.

Zur Unterstützung des Feldsperlings werden an geeigneten Stellen im Planungsgebiet oder in seiner näheren Umgebung an Bäumen 5 Nistkästen angebracht.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Fledermäusen erfolgt die Fällung von Bäumen und evtl. erforderlicher Abbruch von Gebäuden im Oktober, da die Tiere zu diesem Zeitpunkt noch eine ausreichende Aktivität besitzen, um problemlos einen Quartierwechsel durchführen zu können. Ersatzhabitate sind in der Umgebung vorhanden.

Bäume werden vor der Fällung und Gebäude ggf. vor dem Abbruch auf Fledermausbesatz durch eine fachkundige Person untersucht. Ggf. erfolgt die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel. Ausrichtung der Lichtkegel nach unten. Kein Anstrahlen von Leitstrukturen (Bäumen, Hecken, Waldrändern).

6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbots- tatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden unter Ziff. 5 beschrieben.

Herford, Juni 2018

Der Verfasser



7. Literaturverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2011). Untersuchung zur Fledermausfauna im Bereich des Bebauungsplans „Hof Potthoff“ in Halle. Herford.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2015). Faunistische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 66 „Gartnischkamp“ in Halle (Westf.) – Plausibilitätskontrolle. Herford.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2018). Faunistische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 66 „Gartnischkamp“ in Halle (Westf.) Aktualisierung. Herford
- BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD e.V. (2010). Avifauna Baugebiet „Hof Potthoff“. Bielefeld.
- GLATFELD, M. (2007). Untersuchung der Amphibienvorkommen im Bereich der Künsebecker Heide (Stadt Halle/Westf.). Bielefeld.
- LANA. (19. November 2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.
- LANUV NRW. (2018). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen .
- MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MUNLV. (15. September 2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

Anlage 1

Planungsrelevante Arten für die Quadranten 1 und 3 im Messtischblatt 3916 Halle (Westf.)



Planungsrelevante Arten für die Quadranten 1 und 3 im Messtischblatt 3916 Halle (Westf.)

Art		EHZ NRW (ATL)	EHZ NRW (KON)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S†	S†	A. v.	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G	A. v.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	G↓	A. v.	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	G	A. v.	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	U	A. v.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	G	A. v.	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	U	A. v.	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	G	A. v.	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	U	A. v.	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	G	A. v.	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	G	A. v.	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G	A. v.	
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	G	A. v.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.	
Vögel					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	U	s. b.	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	U	s. b.	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	s. b.	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	s. b.	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	s. b.	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	U	s. b.	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	U	s. b.	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G↓	G	s. b.	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U	U	s. b.	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U↓	S	s. b.	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	G	s. b.	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	s. b.	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	BK	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	G	s. b.	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	U	G↓	s. b.	
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	U	U↓	s. b.	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	s. b.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	S	U	s. b.	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	s. b.	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	s. b.	

Art		EHZ	EHZ	Status	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name	NRW (ATL)	NRW (KON)	im MTB	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	s. b.	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	G	s. b.	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	s. b.	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	U	s. b.	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	G	s. b.	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	U	s. b.	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	s. b.	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	U	G	s. b.	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	s. b.	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	G	s. b.	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	U	s. b.	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	G	s. b.	
Amphibien					
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	S	S	A. v.	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	A. v.	

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
KON	kontinentale biogeographische Region	R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast

Anlage 2

Vorprüfung



Vorprüfung

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch) wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Bechsteinfledermaus in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichter Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats des Braunen Langohrs. An vorhandene Gebäuden und Altbäumen können Strukturen für potenzielle Quartiere vorhanden sein. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Breitflügelfledermaus. Die vorhandenen Gebäude können Strukturen für potenzielle Quartiere enthalten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Fransenfledermaus. An vorhandenen Gebäuden und Altbäumen können Strukturen für potenzielle Quartiere vorhanden sein. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Großen Bartfledermaus. Die vorhandenen Gebäude können Strukturen für potenzielle Quartiere enthalten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats des Großen Abendseglers. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhaltenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäude, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Art in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Kleinen Bartfledermaus. Die vorhandenen Gebäude können Strukturen für potenzielle Quartiere enthalten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats des Kleinen Abendseglers. An vorhandenen Altbäumen können Strukturen für potenzielle Quartiere vorhanden sein. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Rauhautfledermaus. An vorhandenen Altbäumen können Strukturen für potenzielle Quartiere vorhanden sein. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G	D	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100–330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Teichfledermaus. An den vorhandenen Gebäuden können Strukturen für potenzielle Quartiere vorhanden sein. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2–3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Wasserfledermaus. An vorhandenen Altbäumen können Strukturen für potenzielle Quartiere vorhanden sein. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	R	D	Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebiete. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch Felspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Zweifarbfledermaus in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Zwergfledermaus. Die vorhandenen Gebäude stellen potenzielle Quartiere dar. Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen. ► Planungsbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht auszuschließen.
Vögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises des Baumfalken in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	3	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises des Baumpiepers in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinflächige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Habitate des Eisvogels sind von der Planung nicht betroffen. ► keine Relevanz
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Feldlerche in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil an Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG als Brutvogel nachgewiesen. Der kartierte Brutplatz liegt außerhalb des tatsächlichen Eingriffsbereichs. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Eine planungsbedingte Tötung bzw. Verletzung sowie Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein essenzieller Teil des Nahrungshabitats der Art geht aufgrund der vergleichbaren Biotopausstattung in der unmittelbaren Umgebung nicht verloren. ► Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	3		Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Flussregenpfeifers im Plangebiet nicht zu erwarten. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2		Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidellandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises des Gartenrotschwanzes in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises des Habichts in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	3S	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Heidelerche in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises des Kiebitzes in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Kleinspechtes im tatsächlichen Eingriffsbereich nicht zu erwarten. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG als Nahrungsgast nachgewiesen. ▶ Vorkommen im UG bestätigt.	Ein Verlust von Horstbäumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzieller Teile des Jagdhabitats der Art sind mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Die Landschaft weist in der unmittelbaren Umgebung eine vergleichbare Biotopausstattung auf und kann als Ausweichhabitat genutzt werden. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	V	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG als Nahrungsgast nachgewiesen. ▶ Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Mehlschwalbe. Da in der unmittelbaren Umgebung vergleichbare Flächen als Ausweichhabitate vorhanden sind, stellen die überplanten landwirtschaftlichen Flächen keine essenziellen Teile des Nahrungshabitats dar. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	V		Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5–2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Mittelspechtes im Plangebiet nicht zu erwarten. ► keine Relevanz
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	VS	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises des Neuntöters in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG als Brutvogel nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Das Untersuchungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats der Rauchschwalbe. Da in der unmittelbaren Umgebung vergleichbare Flächen als Ausweichhabitate vorhanden sind, stellen die überplanten landwirtschaftlichen Flächen keine essenziellen Teile des Nahrungshabitats dar. ► Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung während einer Begehung beobachtet. Ein Brutrevier ist nutzungsbedingt <u>nicht</u> zu erwarten. 2018 wurde kein Rebhuhn im Plangebiet nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Von einer Nutzung des Plangebietes als Bruthabitat durch das Rebhuhn wird in der faunistischen Untersuchung nicht ausgegangen. Als essenzielle Habitatbestandteile sind die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes nicht einzustufen, da in der unmittelbaren Umgebung vergleichbare Flächen als Ausweichhabitate vorhanden sind. ► Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3		Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Rotmilans im tatsächlichen Eingriffsbereich nicht zu erwarten. ► keine Relevanz
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S		Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Schleiereule in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*S		Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises des Schwarzspechtes in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG als Nahrungsgast nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Ein Verlust von Horstbäumen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzieller Teile des Jagdhabitats des Sperbers sind mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Die Landschaft weist in der unmittelbaren Umgebung eine vergleichbare Biotopausstattung auf und kann als Ausweichhabitat genutzt werden. ► Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*		Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen der Art im tatsächlichen Eingriffsbereich nicht zu erwarten. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG als Nahrungsgast nachgewiesen. ► Vorkommen im UG bestätigt.	Ein Verlust von Horsten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzieller Teile des Jagdhabitats des Turmfalken sind mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Die Landschaft weist in der unmittelbaren Umgebung eine vergleichbare Biotopausstattung auf und kann als Ausweichhabitat genutzt werden. ► Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	3	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Turteltaube in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Uhu <i>Bubo bubo</i>	VS		Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Uhus im tatsächlichen Eingriffsbereich nicht zu erwarten. ► Keine Relevanz
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	2S		Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Wachtel in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*		Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Die Art wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchung im UG als Brutvogel nachgewiesen.	Ein Verlust von Horsten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzieller Teile des Jagdhabitats des Waldkauzes sind mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Die Landschaft weist in der unmittelbaren Umgebung eine vergleichbare Biotopausstattung auf und kann als Ausweichhabitat genutzt werden.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3		Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen.	Aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwarten.
				► Vorkommen im UG bestätigt.	► Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.
				► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Waldohreule in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises der Waldschnepfe in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	V	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund des fehlenden Nachweises des Wespenbussards in der faunistischen Untersuchung wird eine planungsbedingte Betroffenheit der Art ausgeschlossen. ► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*		Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Ein Vorkommen der Art ist für die betreffenden Quadranten des Messtischblattes 3916 angegeben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde die Art im UG <u>nicht</u> nachgewiesen. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	Aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Zwergtauchers im Plangebiet nicht zu erwarten. ► keine Relevanz
Amphibien					
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	2	3	Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalde auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August.	Im FIS für den Bereich des Messtischblattes Nr. 3916 angegebene Art (vgl. Anlage 1). Aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen der Geburtshelferkröte im Plangebiet nicht zu erwarten. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► keine Relevanz

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	3	G	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase.	Im FIS für den Bereich des Mess-tischblattes Nr. 3916 angegebene Art (vgl. Anlage 1). Aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen des Kl. Wasserfrosches im Plangebiet nicht zu erwarten. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.	► keine Relevanz

Legende

Rote Liste	Rote Listen
0 ausgestorben oder verschollen	Deutschland Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
R durch extreme Seltenheit gefährdet	
1 vom Aussterben bedroht	NRW LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
2 stark gefährdet	
3 gefährdet	Rastvogel/ Wintergast Rastvögel und Wintergäste Eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
I gefährdete wandernde Tierart	
D Daten nicht ausreichend	
V Vorwarnliste	
* nicht gefährdet	
k. A. keine Angabe	
S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Fledermäuse	1
---------------------------------	---



Prüfprotokoll Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 3616/1 u. 3
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: G RL D: V	☒ ☐ ☐
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 2 RL D: V	☒ ☐ ☐
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: * RL D: 3	☒ ☐ ☐
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 2 RL D: 2	☐ ☒ ☐
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: R RL D: 3	☒ ☐ ☐
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 3 RL D: 3	☒ ☐ ☐
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: V RL D: G	☐ ☒ ☐
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☐ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: # RL D: #	☐ ☐ ☐

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse		
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: G RL D: G	☒ ☐ ☐
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: G RL D:	☒ ☐ ☐
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	☐ Europäische Vogelart	EHZ ATL/ KON
	☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: * RL D: *	☒ ☐ ☐
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Höhlungen an bzw. in Bäumen sowie an Gebäuden stellen potenzielle Quartiere (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) von Fledermäusen dar. Das Gebiet insgesamt ist Teil des Jagdhabitats der Artengruppe. Mit einer Umsetzung der Bauleitplanung kann ein Verlust potenzieller Baumquartiere oder Gebäudequartiere verbunden sein. Die Jagdaktivitäten bestimmter Arten werden durch Licht beeinträchtigt. (AG Biotopkartierung 2015)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Fällung von Bäumen und evtl. erforderlicher Abbruch von Gebäuden im Oktober, da die Tiere zu diesem Zeitpunkt noch eine ausreichende Aktivität besitzen, um problemlos einen Quartierwechsel durchführen zu können. Überprüfung von Bäumen vor der Fällung bzw. Gebäuden vor dem Abbruch auf Fledermausbesatz durch eine fachkundige Person. Ggf. Einleitung von Sicherungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde. Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel. Ausrichtung der Lichtkegel nach unten. Kein Anstrahlen von Leitstrukturen (Bäumen, Hecken, Waldrändern)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Aktuell bekannte Quartiere sind von der Planung nicht betroffen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Fledermäuse	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	